

F. Parteiinterna

F.3. Mitgliederentscheid: Spitzenkandidatur(en)

Beschluss der 3. Tagung des 16. Landesparteitages am 5. November 2022 in Löbau

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen beschließt:

Landessatzung, § 44 Aufstellung von Landeslisten für Wahlen zum Sächsischen Landtag und zum Deutschen Bundestag

alt:

(4) Der Landesparteitag nominiert spätestens im Jahr vor einer regulären Landtagswahl die Spitzenkandidatin oder den Spitzenkandidaten. An die Stelle des Landesparteitages kann ein Mitgliederentscheid nach § 8 treten.

neu:

(4) Der Landesparteitag nominiert spätestens im Jahr vor einer regulären Landtagswahl die Spitzenkandidatin, den Spitzenkandidaten **oder zwei Spitzenkandidat*innen als quotierte Doppelspitze. Vor der Nominierung entscheidet der Landesparteitag über das Wahlprocedere zwischen:**

- a) offene Abstimmung Einzelspitzenkandidat*in oder Doppelspitzenkandidat*innen; anschließend geheime Wahl oder**
- b) direkte geheime Wahl von Einzelspitzenkandidat*in oder Doppelspitzenkandidat*innen (je nach Kandidat*innenlage)**

Bei zwei Spitzenkandidat*innen als Doppelspitzen-Team (b) erfolgt die Einsortierung auf dem Stimmschein entsprechend alphabetischer Reihenfolge nach einvernehmlicher Angabe des Doppelspitzen-Teams.

An die Stelle des Landesparteitages kann ein Mitgliederentscheid nach § 8 treten.

Erläuterung Variante b) am Beispiel eines Stimm Scheines:

Du hast 1 Stimme.

- Erika Mustermann (als Spitzenkandidatin)
- Max Mustermann (als Spitzenkandidat)
- Elfrieda Vorbild & Klaus Beispiel (als Doppelspitzenkandidat*innen-Team)
- Enthaltung

Begründung:

Der Landesvorstand schlägt dem Landesparteitag eine alternative Entscheidung über eine Doppelspitzen- oder eine Einzelspitzenkandidatur der sächsischen LINKEN zur Wahl des 8. Sächsischen Landtages in 2024 vor.

- Eine Annahme dieses Antrages ermöglicht eine Doppelspitze, erzwingt sie aber nicht qua Verfahren, jedoch ggf. qua Kandidat*innenlage.
- Eine Ablehnung dieses Antrages behält den status quo (Einzelspitzenkandidat*in).

Hinweise:

- Es gilt weiterhin § 8, Abs. (1) der Landessatzung der sächsischen LINKEN zum Rang des Mitgliederentscheides:
„ ... Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Landesparteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Parteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für den Landesparteitag.“
Analog zum Parteitag werden auch bei der Landesvertreter*innenversammlung der 1. und ggf. der 2. Spitzenplatz der Landesliste weiterhin auf der Landesvertreter*innenversammlung gewählt, jedoch mit empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter des Mitgliederentscheides.
Die Reihenfolge der Kandidaturen des Doppelspitzenkandidat*innen-Team bleibt damit ebenfalls vom Mitgliederentscheid unberührt.

- Die Änderungen zum Mitgliederentscheid über Spitzenkandidatur(en) widersprechen nicht der übergeordneten Bundessatzung (zu § 8 Mitgliederentscheide und § 37 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag).

Entscheidung des Landesparteitages:

dafür: 98

dagegen: 11

Enthaltungen: 5

→ mehrheitlich beschlossen